

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 22. Oktober 2024, Zahl: BUD-2023-1147-00002, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (**1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024**)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, geändert mit LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	7.737.000,00
Aufwendungen:	€	7.251.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	100,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	487.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	18.414.200,00
Auszahlungen:	€	17.697.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € **716.400,00**

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag als Zahlenwerk, alle Anlagen und Beilagen, sind in der beigeschlossenen Anlage „A“ zur 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024 ersichtlich. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Maria Rain in Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz RAGGER